

Statutenänderung - Text

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Spenden
- e) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- f) Kostenbeiträge
- g) Erträge aus Beteiligungen
- h) Sonstige Entgelte, Abgaben und Gebühren der Mitglieder oder Dritter.

~~Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird über Antrag des Vorstandes in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.~~

~~Der vom NÖTV jährlich an den ÖTV abzuführende Grundbeitrag pro Mitgliedsverein ist Bestandteil des Sockelbetrages der Mitgliedsvereine des NÖTV. Erhöht der ÖTV diesen Grundbeitrag, wird der Sockelbetrag der NÖTV-Mitgliedsvereine entsprechend erhöht.~~

Wird ersetzt durch:

Der NÖTV führt jährlich an den ÖTV einen Beitrag pro Verein und Spieler ab. Wird dieser Betrag, der Bestandteil der Meisterschafts- und Vereinsgebühr des NÖTV ist, vom ÖTV erhöht, erhöht sich ohne Beschlussfassung entsprechend der Mitgliedsbeitrag der Vereine an den NÖTV.

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

~~1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 5 Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres statt. Ort, Tag und Stunde jeder Mitgliederversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern sowie allen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfern und Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) spätestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Die Tagesordnung inklusive der eingebrachten Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung zu veröffentlichen.~~

Wird ersetzt durch:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre innerhalb von 5 Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres statt.

NÖ HYP-O-BANK
IBAN: AT56 5300 0035 5502 0860
BIC: HYPNATWW
ZVR: 78 4178 482

Eisgrubengasse 2-6
2334 Vösendorf
T 01/74 81 411
E office@noetv.at

NIEDERÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND

